

## Merkblatt Dekorationen Fasnacht

### Allgemeines

1. Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
2. Dekorationen sind so anzubringen, dass
  - A die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
  - B die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
  - C Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
  - D Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
  - E Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
  - F sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
3. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
4. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

### Material

1. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.
2. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Auskunft: Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Robert Beerli, 044 789 73 17,  
[robert.beerli@waedenswil.ch](mailto:robert.beerli@waedenswil.ch)